

Ergänzende Durchführungsbestimmungen zu den Zuchtbuchbestimmungen des IHV Internationaler Hunde Verband e.V.

Meldepflicht der Würfe

Dem ZBA sind alle Würfe einer Hündin, eines Zwingers zu melden; selbst dann, wenn die geworfenen Hunde nicht vermittelt werden (gestorben sind, im eigenen Haushalt verbleiben). Das gilt auch für Würfe einer im Zwinger registrierten Hündin, wenn diese unplanmäßig gedeckt wurde, der Rüde keine Zuchterlaubnis besitzt usw. und dadurch keine Beantragung von Ahnentafeln usw. erfolgen soll, bzw. kann.

Diese Meldepflicht sichert, dass das ZBA ggf. Zuchtpausen verhängen kann, die in die Originalahnentafeln der Mutterhündin eingetragen werden. Meldeversäumnisse können durch den Richterobmann, den betreffenden Hauptzuchtwart oder die Bundesgeschäftsstelle mit Ihren Vorständen mit Zuchtsperren bis zu 12 Monaten für die betreffende Hündin und/oder für den betreffenden Zwinger und Züchter ausgesprochen werden. Bei schweren Verstößen kann der Vorstand den Ausschluss des Zwingers, respektive des Züchters gemäß der geltenden Satzung beschließen und die Aberkennung aller Auszeichnungen/Titel des betreffenden Hundes/Zwingers verfügen. Ggf. werden von dieser Maßnahme andere Vereine und Verbände informiert.

Ahnentafel der Welpen, Übergabe, Verwendung

Mit der Wurfabnahme, Deckschein sowie den erforderlichen ZTP und gesundheitlichen Zeugnissen, beantragt der Züchter für den gesamten Wurf die Ahnentafeln des IHV. Er ist verpflichtet bei der Wurfabnahme alle* Welpen dem Zuchtwart vorzustellen. Es ist ausgeschlossen, dass der Züchter nur für einen Teil der Welpen (bis auf verstorbene) Ahnentafeln anfordert. Die Ausfertigung und Zustellung erfolgt gemäß der ZBB § 7 und dieser ergänzenden Durchführungsbestimmung nachdem der Zuchtwart die gesamte Wurfabnahme bestätigt hat.

Das ZBA versendet die neuen Ahnentafeln immer direkt an den Züchter, nicht an die Welpenkäufer.

Der Züchter ist gemäß den in der Ahnentafel eingedruckten Bestimmungen verpflichtet, diese Ahnentafel immer an den neuen Besitzer zu übergeben. Obwohl der Züchter für die Ausfertigung, Prüfung und Übersendung der Ahnentafeln zahlt, bleiben diese gemäß den geltenden Zuchtbuchbestimmungen Eigentum des IHV (ZBB § 9).

Das Besitzrecht der Ahnentafel steht immer dem jeweiligen Besitzer des Hundes zu und sie ist diesem in jedem Fall mitzugeben oder zu übersenden. Ein Rückhalterecht steht dem Züchter nicht zu. Auch dürfen Welpen logischerweise aus einem rassereinen, beim IHV gemeldeten und abgenommenen Wurf nicht ohne die zum Hund gehörige Ahnentafel verkauft werden. Diese Regelung dient nicht vorrangig dem Schutz der Züchter untereinander sondern in erster Linie der Nachvollziehbarkeit von Zuchtlinien, Gesundheitsbildern von Zuchtgruppen, Rassen usw.. Natürlich soll damit aber auch eine Regelung zum fairen Umgang der Züchter und zur Preisbildung für den Welpenpreis gegeben werden.

Mit Inkrafttreten der DNA-Pflicht für jedes Elterntier werden die Welpendaten den jeweiligen Elterntieren zugeordnet.

Bei schweren Verstößen (in jedem Fall bei jedem weiteren Verstoß nach einer evtl. bereits schon einmal erfolgten Abmahnung durch das ZBA) kann der Vorstand den Ausschluss des Zwingers, respektive des Züchters, gemäß der geltenden Satzung beschließen und die Aberkennung aller Auszeichnungen/Titel des betreffenden Zwingers verfügen. Ggf. werden von dieser Maßnahme andere Vereine und Verbände informiert. Vor jeder Verbandsstrafe für einen ersten Verstoß ist der Einzelfall zu prüfen und die Art und Weise der Verbandsstrafe mit einer einfachen Mehrheit im Vorstand zu beschließen.